



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-004/2016	öffentlich	Datum 26.01.2016
Bearbeiter	Frau Krautz		
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung		

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	16.02.2016	Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur	Vorberatung
Ö	17.03.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	06.04.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007, (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, Nr. 07) in der derzeit geltenden Fassung;

Begründung:

Am 21.11.2007 wurde die Straßenbaubeitragssatzung beschlossen. Der Beschluss der 1. Änderungssatzung erfolgte am 22.04.2009.

Bestandteil der Satzung ist gemäß § 4 Abs. 10 ein Straßenverzeichnis, welches die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Straßenarten beinhaltet. Die Straßenarten wie z.B. Anliegerstraße oder HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE sind in § 4 Abs. 6 definiert. Durch die Zuordnung einer Straße zu einer Straßenart wird bestimmt, wie hoch der prozentuale Gemeindeanteil an dem beitragsfähigen Aufwand ist, der durch die Straßenbaumaßnahme entsteht.

In den letzten Jahren haben sich das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsströme teilweise geändert. Es wurden neue Straßen (Am Papenberg, Hochlandweg, Emil-Nolde-Ring) errichtet, so dass das Straßenverzeichnis der Satzung zu ergänzen ist.

Insbesondere der geplante Ausbau der Heinrich-Heine-Straße war Anlass zur Überprüfung des Straßenverzeichnisses. Die Heinrich-Heine-Straße ist eine sehr stark frequentierte Straße. Sie stellt die Verbindung von der Nordschanke zur Seestraße dar und damit von den Wohngebieten in Miersdorf und dem Zeuthener Winkel zu einer Hauptverkehrsstraße (Seestraße). Auch eine Buslinie führt durch diese Straße. Damit dient diese Straße nicht überwiegend dem Anliegerverkehr. Die Heinrich-Heine-Straße ist derzeit als Anliegerstraße klassifiziert und sollte in die Kategorie HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE eingeordnet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen in der beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Änderung der vorliegenden Satzung wird die Heinrich-Heine-Straße künftig nicht als Anliegerstraße sondern als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE klassifiziert. Damit ändern sich die Anteile der Anlieger an den Straßenausbaubeiträgen für Gehweg, Fahrbahn und Beleuchtung zuungunsten der Gemeinde. In den Folgejahren werden damit weniger Erträge für Auflösung von Sonderposten erzielt.

Anlage/n:

2. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 16.02.2016

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 17.03.2016.

In der Sitzung der Gemeindevertreter beraten und beschlossen am: 06.04.2016